

Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab Alter 58 (Art. 20 VSR)

Ab 1. Januar 2024 können Sie Ihre berufliche Vorsorge im bisherigen Umfang freiwillig weiterführen, wenn sich Ihr Lohn nach Alter 58 infolge einer Änderung der Funktion oder des Beschäftigungsgrades reduziert.

Angeschlossene Unternehmen können in Bezug auf Voraussetzungen und Arbeitgeber-Beteiligung an den Beiträgen abweichende Regelungen vorsehen bzw. können die Möglichkeit der Weitversicherung ganz ausschliessen. Als versicherte Person eines Angeschlossenen Unternehmens bitten wir Sie, sich diesbezüglich an Ihren Arbeitgeber zu wenden.

Voraussetzungen

- Sie haben das 58. Altersjahr vollendet
- Der Lohn reduziert sich dauerhaft um maximal 40%
- Die Lohnreduktion führt nicht zu Vorsorgeleistungen (Alter oder Invalidität)

Vorsorgeschutz

Die Vorsorge wird auf Basis des Lohns vor der Lohnreduktion (Ausgangslohn) weitergeführt. Der freiwillig weiterversicherte Lohn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Ausgangslohn und dem effektiven Lohn. Es ist nicht möglich, einen tieferen freiwillig weiterversicherten Lohn zu wählen.

Beispiel (vor Berücksichtigung des Koordinationsabzuges):

- | | |
|--|------------|
| ▪ Lohn vor Lohnreduktion (Ausgangslohn) | CHF 95'000 |
| ▪ Lohn nach Lohnreduktion (effektiver Lohn) | CHF 70'000 |
| ▪ Lohnreduktion (freiwillig weiterversicherter Lohn) | CHF 25'000 |

Mit der Weiterversicherung des bisherigen Lohns können die bislang in Aussicht gestellten Altersleistungen beibehalten werden. Auch die anwartschaftlichen Leistungen für Invalidität und Tod basieren auf dem Ausgangslohn. Hingegen kann die Lohneinbusse während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung nicht gleichzeitig durch eine vorzeitige Teilpensionierung oder einen Überbrückungszuschuss gemildert werden.

Beiträge

- Auf dem freiwillig weiterversicherten Lohn sind Spar- und Risikobeiträge zu leisten
- Die Beiträge werden zusammen mit den ordentlichen Beiträgen direkt vom Lohn abgezogen
- Die Stadt Zürich beteiligt sich bei städtischen Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen im üblichen Umfang an den Beiträgen, sofern im Zeitpunkt der Lohnreduktion das 60. Altersjahr vollendet und mindestens 5 ununterbrochene Dienstjahre erreicht wurden. Über die genauen Voraussetzungen informiert Sie Ihre HR-Fachperson
- Sofern sich Ihr Arbeitgeber nicht an den Beiträgen beteiligt, bezahlen Sie die gesamten Spar- und Risikobeiträge auf dem freiwillig weiterversicherten Lohn

Ende der Weiterversicherung

- Mit vollendetem 65. Altersjahr, unabhängig, ob Sie über das 65. Altersjahr bei Ihrem Arbeitgeber weiterbeschäftigt bleiben
- Auf das Ende des Folgemonats, wenn Sie die Auflösung der Weiterversicherung verlangen
- Bei einer weiteren Lohnreduktion, wenn der effektive Lohn nach Lohnreduktion 60% des Ausgangslohns nicht mehr erreicht
- Bei einer Lohnerhöhung, wenn der effektive Lohn nach Lohnerhöhung den Ausgangslohn übersteigt
- Bei Eintritt eines Vorsorgefalls infolge Tod oder Invalidität
- Wenn Sie eine neue Tätigkeit aufnehmen, für die Sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen

Eintritt in eine neue Pensionskasse

Sie müssen Ihren Arbeitgeber und die PKZH umgehend informieren, wenn Sie in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden bzw. ein Einkommen erzielen, das im Kalenderjahr brutto den BVG-Mindestlohn übersteigt.

Einkauf

Einkäufe in die Pensionskasse sind weiterhin möglich, vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Einschränkungen. Als Grundlage dient der gesamte versicherte Lohn inklusive dem freiwillig weiterversicherten Lohn.

Kapitalbezug, Vorbezug bzw. Verpfändung für Wohneigentum

Kapitalbezüge bei Altersrücktritt oder Vorbezüge für Wohneigentum sind weiterhin möglich. Sie beziehen sich immer auf das gesamte Vorsorgekapital bzw. den entsprechenden Anteil bei einem Teilaltersrücktritt.

Überbrückungszuschuss

Es besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss auf dem freiwillig weiterversicherten Lohnanteil.

Vorgehen

Bitte wenden Sie sich an Ihre vorgesetzte Person, um zu klären, ob eine berufliche Veränderung (Altersteilzeit und/oder Funktionsänderung) betrieblich möglich ist. Bei Ihrer HR-Fachperson erhalten Sie Informationen über das Vorgehen und die Formalitäten zur Weiterversicherung. Wichtig ist, dass Sie die Weiterversicherung vor der Lohnreduktion direkt beim Personaldienst Ihres Arbeitgebers beantragen. Eine rückwirkende Weiterversicherung ist nicht möglich. Die Mitteilung an die PKZH erfolgt durch den Arbeitgeber.